

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 13

Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.13



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2012 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel	633
Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Oker im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine	634
Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz)	635
Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik (Kommunalstatistiksatzung)	637
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	639
Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Änderung der Planung im Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren für die Errichtung einer Stauanlage, den Bau einer Wasserkraftanlage mit Fischwanderhilfe und den Stau der Aller in der Gemarkung Müden (Rennert Kraftwerke GbR, Müden)	641

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	641
	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	642
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser	643
	19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung	643
	Jahresabschluss 2012 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)	644
STADT WITTINGEN	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	645
	Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Windmühlenweg in der Ortschaft Knesebeck)	649
	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	649
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
Gemeinde Rühren	Entschädigungssatzung	650
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel	653
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Widmungsverfügung über ein Trauzimmer in der „Alten Schule“ in Wasbüttel	653
	Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte	654
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung	655
	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	656

Gemeinde Isenbüttel	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	658
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	33. Flächennutzungsplanänderung	658
	Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte	658
Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Heidkamp“ im Gemeindeteil Leiferde	659
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	Entschädigungssatzung	660
Gemeinde Meine	Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte	663
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Ummern	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	664

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Gifhorn	Satzung	664
	Ergänzende Bestimmungen zur Wasserversorgung	677
	Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung	688

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2012 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 06.11.2013 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2012 beträgt 149.294,90 EUR. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 833.586,98 EUR, wird sich der ergebende Betrag in Höhe von 684.292,08 EUR als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Beschlüsse wurden einstimmig angenommen.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler/Rischmann und Partner GbR, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung – des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 10. September 2013 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 16.10.2013

Fachbereich 2
-Rechnungsprüfung-
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel, liegen vom 06.01. bis 14.01.2014 beim Landkreises Gifhorn - Abteilung 10.1 - Kämmererei -, Kreishaus I, Zimmer 209, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gifhorn, den 30.12.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

BEKANNTMACHUNG

des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Oker im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Oker von der Landkreisgrenze bei Groß Schwülper bis zur Mündung in die Aller im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1 : 5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 16.01.2014 bis zum 16.02.2014 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, sowie beim Landkreis Peine, Woltorfer Str. 74, 31224 Peine, zur Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei den Samtgemeinden Meinersen und Papenteich und den Gemeinden Müden, Meinersen, Hillerse, Leiferde, Schwülper, Diddlese und Wendeburg öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Samtgemeinden und Gemeinden vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Landkreisen Gifhorn und Peine, den Samtgemeinden Meinersen und Papenteich, den Gemeinden Müden, Meinersen, Hillerse, Leiferde, Schwülper, Diddlese und Wendeburg Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 03.04.2014, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 28.11.2013

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ: 6630-13/10

Marion Lau
Landrätin

Satzung
des Landkreises Gifhorn über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte,
Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem
Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
(Aufnahmegesetz)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz – AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Urteil des BVerfG (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) vom 18. Juli 2012 (BGBl. I S. 1715), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Heranziehung

- (1) Die Städte Gifhorn, Wittingen, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Papenteich, Meinersen und Wesendorf sowie die Gemeinde Sassenburg (nachfolgend Gebietskörperschaften genannt) werden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Urteil des BVerfG (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) vom 18. Juli 2012 (BGBl. I S. 1715), herangezogen.
- (2) Die Heranziehung gilt für die Unterbringung von Ausländern mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, die den Gebietskörperschaften nach dem Aufnahmegesetz zugewiesen werden.
- (3) Die Zuweisung erfolgt anhand einer Quotenberechnung.
- (4) Die Quotenberechnung richtet sich in Anlehnung an die Quotenmitteilung des Landes und veränderten Einwohnerzahlen. Die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnanlage untergebrachten Asylbewerber werden bei der Quotenverteilung entsprechend berücksichtigt.
- (5) Den Gebietskörperschaften steht es frei im gegenseitigen Einvernehmen ihre Zuweisungen in dem Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft innerhalb des Landkreises Gifhorn unterzubringen.

§ 2
Unterbringung

- (1) Die herangezogenen Gebietskörperschaften erbringen im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländer die nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewährenden Sachleistungen für Unterkunft. Die Aufgaben umfassen unter anderem:
 - Beschaffung und Bereitstellung des Wohnraumes
 - Abschluss der Mietverträge im Auftrag des Landkreises Gifhorn
 - Kündigung der Mietverträge im Auftrag des Landkreises Gifhorn

- An- und Abmeldung an die Versorgungsunternehmen
 - Übernahme des Wohnraumes (Bestandsaufnahme des Wohnraumes)
 - Beschaffung und Installation der Kücheneinrichtung, soweit nicht vorhanden, auf Rechnung des Landkreises
 - Wohnungsübergabe an den Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses
 - Ansprechpartner für Vermieter in allgemeinen Wohnungsangelegenheiten
- (2) Die Unterbringung der Leistungsberechtigten erfolgt in geeignetem und angemessenem Wohnraum einschließlich der Küchenausstattung (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine und Spüle). Die Ausstattung darüber hinaus wird von den Bewohnern in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gifhorn selbst beschafft. Die Angemessenheit des Wohnraumes richtet sich nach den Vorgaben über die Miethöchstgrenzen und Wohnungsraumgröße nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII). Darüber hinausgehende Kosten können im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Landkreis Gifhorn übernommen werden.
- (3) Die Unterbringung Leistungsberechtigter endet,
1. sofern die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem AsylbLG nicht mehr gegeben sind,
 2. sobald die Leistungsberechtigten nach ihrer Unterbringung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn angemessenen Wohnraum auf dem freien örtlichen Wohnungsmarkt angemietet und bezogen haben oder
 3. wenn der Landkreis Gifhorn aus anderen leistungsrechtlich bedingten Gründen einer Fortsetzung der Unterbringung im Einzelfall widerspricht.
- (4) Sollten in Fällen der Unterbringung einzelne Mitglieder eines Familienhaushaltes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr erfüllen, gelten diese auch weiterhin als unterzubringende Personen, so lange der Landkreis Gifhorn nicht von der Befugnis in Absatz 3 Nr. 3 Gebrauch macht.
- (5) Sobald die Unterbringung endet und dieser Wohnraum weiterhin für die Unterbringung genutzt werden soll, wirken die herangezogenen Gebietskörperschaften darauf hin, dass der entsprechende Wohnraum unverzüglich wieder für unterzubringende leistungsberechtigte Ausländer zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3

Zahlungsabwicklung

Der Landkreis Gifhorn übernimmt für die herangezogenen Gebietskörperschaften im Falle der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung Leistungsberechtigter den Zahlungsverkehr (Mietzahlungen direkt an den Vermieter, Rechnungsbegleichung für Küchenausstattung und Handwerkerrechnungen, Zahlungen direkt an die Versorgungsunternehmen).

§ 4

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Werden Leistungsberechtigte in Liegenschaften untergebracht, die im Eigentum der herangezogenen Gebietskörperschaft stehen, ist die Vereinbarung einer für die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu zahlenden mietzinsähnlichen Nutzungsentschädigung bis zu der in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Höhe mit dem Landkreis Gifhorn zulässig. Mit dieser Nutzungsentschädigung sind sämtliche Aufwendungen für die Instandhaltung oder Instandsetzung abgegolten. Die außerdem anfallenden Betriebskosten werden zusätzlich in diesem Zeitraum übernommen. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen ein Kostenbeitrag für Sachbeschädigungen seitens des Landkreises Gifhorn

geleistet werden, soweit ein nicht auf Abnutzung zurückföhrender Austausch von Teilen der Ausstattung unumgänglich ist, die Bestandteil der Unterkunft sind. Die Entscheidung, auch bezüglich des Umfanges der Kostenbeteiligung, erfolgt jeweils im konkreten Einzelfall.

- (2) Die Übernahme der Kosten für die Ausstattung der Unterkunft mit Mobiliar und Haushaltsgeräten richtet sich nach den Bestimmungen des AsylbLG und bleibt von dieser Satzung unberöhrt.
- (3) Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 5

Abweichende Aufgabenwahrnehmung, Aufsicht

- (1) Der Landkreis Gifhorn behält sich vor, bei besonderen Maßnahmen oder in besonderen Einzelfällen selbst tätig zu werden.
- (2) Der Landkreis Gifhorn behält sich die Erteilung von Weisungen und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenden Aufgaben vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2014 in Kraft.

Gifhorn, 19.12.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik im Landkreis Gifhorn (Kommunalstatistiksatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Der Landkreis Gifhorn führt durch das Sachgebiet Statistik der Abteilung Innerer Dienst/Kommunalaufsicht/Kreistagsbüro als abgeschottete Dienststelle eine kleinräumige Statistik der Bevölkerung des Landkreises Gifhorn zur Erstellung eines Demografiemonitorings als Kommunalstatistik durch.

- (2) Grundlage hierfür ist die zwischen dem Landkreis Gifhorn sowie den Städten Gifhorn und Wittingen, den Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich sowie Wesendorf und der Gemeinde Sassenburg getroffene Vereinbarung über die regelmäßige Weitergabe von Daten durch die Städte und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg an den Landkreis Gifhorn.
Die von den Städten und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg nach dem Niedersächsischen Meldegesetz (NMG) erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Landkreis Gifhorn verarbeitet.

§ 2

Umfang der Datenübermittlung und Erhebungsmerkmale

- (1) Die Bevölkerungsstatistik umfasst:
1. die regelmäßige Auswertung der nach § 22 des NMG im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in nachfolgendem Absatz 2 als Erhebungsmerkmal genannt,
 2. die Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 NMG, soweit sie Melderechtstatbestände betreffen.
- (2) Für die Bevölkerungsstatistik werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
1. Für die regelmäßige Auswertung zum Demografiemonitoring nach Abs. 1 Ziffer 1 auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Datensatzes für das Meldewesen in der jeweils gültigen Fassung (DSMeld)
 1. Tag und Ort der Geburt,
 2. Geschlecht,
 3. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
 4. Staatsangehörigkeiten,
 5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
 6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
 7. Tag des Ein- und Auszugs,
 8. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung und bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,
 9. Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
 10. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
 11. Sterbetag und -ort.
 2. Für die Berichtigungen nach Abs. 1 Ziffer 2:
Übermittlungsmerkmale der Ereignis- bzw. Veränderungsdaten.

Soweit aus kommunalstatistischen Gründen erforderlich, können - wenn nach den Vorschriften des NMG erhoben - weitere Erhebungsmerkmale in die Erfassungspflicht einbezogen werden.

**§ 3
Hilfsmerkmale**

Bei der Bevölkerungsstatistik werden folgende Daten als Hilfsmerkmale erfasst: Ortsteils-/Straßenschlüssel und Hausnummer der Haupt- und/oder Nebenwohnung – auch für frühere Anschriften auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Datensatzes für das Meldewesen in der jeweils gültigen Fassung (DSMeld).

**§ 4
Auskunftspflicht**

Die Meldebehörden der Städte und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg trifft eine regelmäßige Auskunftspflicht. Sie stellen der Statistischen Dienststelle des Landkreises Gifhorn im Wege eines automatisierten Verfahrens regelmäßig die erforderlichen Daten zur Verfügung.

**§ 5
Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt**

Die Erhebung sowie die Auswertung erfolgen im gesamten Kreisgebiet monatlich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2013

(L.S.)

Marion Lau
Landrätin

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom
16.12.2005**

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 279) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 19.12.2013 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Im Übrigen beträgt die Gebühr pro Liter wöchentlich bereitgestelltes Behältervolumen für Restabfallsammelbehälter 0,046 € und Bioabfalltonnen 0,033 €.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt je Restabfallbehälter:

40 l - Restabfallbehälter (28-täglich)	4,18 €/Monat
40 l - Restabfallbehälter	4,49 €/Monat
60 l - Restabfallbehälter	4,99 €/Monat
80 l - Restabfallbehälter	4,99 €/Monat
120 l - Restabfallbehälter	4,99 €/Monat
240 l - Restabfallbehälter	9,98 €/Monat
770 l - Restabfallbehälter	32,02 €/Monat
1.100 l - Restabfallbehälter	45,74 €/Monat
2.500 l - Restabfallbehälter	51,98 €/Monat
5.000 l - Restabfallbehälter	103,96 €/Monat

Mindestens je Grundstück 4,18 €/Monat

§ 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sammelentsorgung gem. § 16 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 8,48 € je Monat und Grundstück bzw. Stellplatz.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für An-, Um- und Abmeldungen von zugelassenen Abfallbehältern wird eine Gebühr i. H. v. 10,00 € pro Antrag (Dispositionsgebühr) erhoben.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 Nr. b) erhält folgende Fassung:

Abfälle, welche nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieses Paragraphen erfasst sind:

Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ 164,00 €/t

Anlieferung zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf..... 189,00 €/t

§ 6 Abs. 2 Nr. c) erhält folgende Fassung:

Mindestgebühr für Anlieferungen von Restabfall
bis 250 kg je Anlieferung 12,00 €

Mindestgebühr für Anlieferungen zu Verwertungsanlagen
(Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 9 Abfallentsorgungssatzung)
bis 400 kg je Anlieferung..... 10,00 €

Mindestgebühr für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie der ZEW
bis 400 kg je Anlieferung 10,00 €

Artikel 3

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Fachbereich 9 – Umwelt
6630-10-1/11

Öffentliche Bekanntmachung

Die Rennert Kraftwerke GbR, Müden, hat mit Antrag vom 01.11.2013 die Änderung der Planung im Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren für die Errichtung einer Stauanlage, den Bau einer Wasserkraftanlage mit Fischwanderhilfe und den Stau der Aller in der Gemarkung Müden beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 6 und 12 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 30.12.2013

Im Auftrage
Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,84/cbm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, den 16.12.2013

STADT GIFHORN

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**10. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,36/qm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, den 16.12.2013

STADT GIFHORN

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**3. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und
Dränagewasser**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr.5/2012 S.46), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 1 b) Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | |
|---|---------------|
| a) beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,56 Euro/cbm |
| b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 2,84 Euro/cbm |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, den 16.12.2013

S T A D T G I F H O R N

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**19. Satzung
zur Änderung
der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2014 in der

Reinigungsklasse 1 = 2,72 Euro/Meter

Reinigungsklasse 2 = 9,00 Euro/Meter

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, den 16.12.2013

STADT GIFHORN

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 16.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 32 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011 S. 24 - 25) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.10.2013 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 04.12.2013

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

(L. S.)

Malzahn

Der Jahresabschluss 2012 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.12.2013 bis einschließlich 08.01.2014 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG), Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittingen unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten und Krippen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Stadt Wittingen. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr.
- (3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe bedient sich die Stadt eines Betriebsträgers. Durch den Abschluss einer Vereinbarung ist die Betriebsträgerschaft dem Kindertagesstättenverband Wittingen der Evangelisch-lutherischen Kirche übertragen worden.
- (5) Die Stadt Wittingen unterhält in Gemeinschaft mit dem Kindertagesstättenverband Wittingen Kindertagesstätten als Kindergärten und Kinderkrippen.
- (6) Für Kinder von 0 bis 3 Jahren stehen die Kinderkrippen Knesebeck und Wittingen zur Verfügung, wobei ein Rechtsanspruch gem. § 24 (2) SGB VIII ab Vollendung des 1. Lebensjahres besteht.
Für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden die Kindergärten Wittingen, Knesebeck und Ohrdorf vorgehalten.
- (7) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Kindertagesstättenverband Wittingen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wittingen.
- (2) Für die Platzvergabe in den jeweiligen Einrichtungen ist die entsprechende Kindergartenleitung zuständig.
- (3) Die Kinder werden nach folgendem grundsätzlichen Verfahren zur Betreuung in den Einrichtungen aufgenommen:
 1. Anmeldungen haben in der Anmeldewoche bzw. bis 31.03. jedes Jahres zu erfolgen,

2. Zu- oder Absage erfolgt in der Zeit vom 01. bis 07.05. jedes Jahres,
3. Eltern, denen kein Platz für die Wunschbetreuungszeit angeboten werden kann, erhalten eine Absage für die Wunschbetreuungszeit.

Sofern möglich, wird ihnen eine alternative Betreuungszeit in der Einrichtung angeboten.

Die alternative Betreuungszeit kann von den Eltern dann bis 20.05. jedes Jahres angenommen werden.

Mit dem Angebot einer alternativen Betreuungszeit in der Einrichtung bzw. einer Absage werden Eltern an die andere Einrichtung innerhalb des Stadtgebietes bzw. die Kindertagespflege verwiesen.

- (4) Außerhalb des in § 2 (3) Nr. 1 genannten Anmeldeverfahrens, ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Wittingen durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in der Kindertagesstätte schriftlich geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.
- (5) Die Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Nach folgenden grundsätzlichen Kriterien werden die Kinder zur Betreuung in den Einrichtungen aufgenommen:
 1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist (Zuweisung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Jugendhilfe des Landkreises) -> Kindeswohlgefährdung,
 2. Kinder von nachgewiesenen berufstätigen alleinerziehenden (alleinlebenden) Eltern, sowie alleinerziehenden (alleinlebenden) Eltern nachweislich in Ausbildung oder Studium,
 - a. Ganztagsbedarf,
 - b. Dreivierteltagsbedarf,
 - c. Halbtagsbedarf,
 3. Kinder von nachgewiesenen berufstätigen Eltern (beide Elternteile), sowie Eltern nachweislich in Ausbildung oder Studium (beide Elternteile),
 - a. Ganztagsbedarf,
 - b. Dreivierteltagsbedarf,
 - c. Halbtagsbedarf
 4. Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung oder zeitgleich betreut (nur 0 - 8 Jahre); Betreuungszeitveränderungswunsch innerhalb einer schon bestehenden Betreuung,
 5. Alter des Kindes,
 6. Anmeldung während der Anmeldewoche bzw. fristgerecht bis 31.03. jedes Jahres.

§ 4 Entstehung der Beiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten und Kinderkrippen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 20 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Diese werden nach dem Elterneinkommen und der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder berechnet.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie wird auf Grundlage der einkommensabhängigen Sozialstaffel berechnet, die in Abstimmung mit dem Betriebsträger durch den Verwaltungsausschuss der Stadt festgelegt wird.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende (höhere oder niedrigere) Beitrag erhoben.
- (5) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Fehlt ein Kind 4 Wochen unentschuldig, steht der Betreuungsplatz nicht mehr zur Verfügung und der Betreuungsvertrag wird aufgehoben. Die Beitragspflicht bleibt für diese 4 Wochen unberührt.
- (7) Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Beitragspflicht während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid des Kirchenamtes festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 5. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig und ist auf ein vom Kirchenamt zu benennendes Konto einzuzahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (8) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (9) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (10) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungs- oder Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene halbe Stunde, unabhängig vom Einkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an den Kindertagesstättenverband zu entrichten.
- (11) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende(n) (sogenannte Adoptiveltern) sein.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Dazu muss der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres bis zum 30.06. bei der Stadt eingereicht werden. Bei Erhöhung bzw. Verringerung des Einkommens von 20 % sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich zu melden und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (2) Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt.
- (3) Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften und eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Dabei kommt es nach § 17 Abs. 2 KitaG nicht darauf an, dass beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind.
- (6) Eine Minderung des Bruttoeinkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (7) Erfolgt kein Nachweis zum festgesetzten Termin, wird die höchste Kostenbeteiligung (Höchstbeitrag) festgesetzt.
- (8) Die Erhebung des Essgeldes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Kündigungsfrist des Vertrages

Das Kirchenamt kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wittingen, den 12.12.2013

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 12.12.2013 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Windmühlenweg in der Ortschaft Knesebeck nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 13.12.2013

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Wittingen zum 01.01.2011

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.01.2014 bis einschließlich 14.01.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittingen, den 18.12.2013

Ridder
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 715 dieses Amtsblattes

Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rühren (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Dieses gilt auch für Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird auf maximal 10 im Jahr beschränkt. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird je ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|--------------------|
| a. an den Bürgermeister | monatlich 600,00 € |
| b. an seinen 1. Vertreter | monatlich 100,00 € |
| c. an seinen 2. Vertreter | monatlich 70,00 € |
| d. an seinen allgemeinen Vertreter (Verwaltungsvertreter),
soweit er nicht ein Amt nach Buchstabe b) oder c) ausübt, | monatlich 100,00 € |

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 150,00 €. Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird eine Fahrtkostenpauschale von 20,00 € monatlich gewährt.

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Verdienstaustausch

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaustausch haben
 - a. Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b. Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - c. ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaustausches wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Rühen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 02.06.2010 außer Kraft.

Rühen, den 10.12.2013

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel
der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat gemäß der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zz. geltenden Fassung, am 19.09.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 wird unter der Ziffer 3, Tageskarten, in der Spalte Waldbad wie folgt ergänzt:

Die Gebühren betragen für die Benutzung des

	Hallenbades in Euro	Waldbades in Euro
<u>3. Tageskarten</u>		
...		
3.5 Großeltern/Eltern und Kinder sowie Eltern mit Kindern. Die ersten 2 Erwachsenen: 2 Kinder		3,50 2,50
Jede weitere Person****		1,00
3.6 Kinder mit Schwerbehinderung		1,50

**** Diese Kartenkombination zunächst als Versuch für ein Jahr.

Artikel 2

§ 6

Die geänderte Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 24.06.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2010 tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Hankensbüttel, 19.09.2013

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Widmungsverfügung über ein Trauzimmer
in der „Alten Schule“ in Wasbüttel
vom 12.12.2013**

Nach § 14 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme ihrer/seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Samtgemeinde Isenbüttel ist im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen der Standesbeamtin/des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Dabei sind die Vorgaben des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport v. 01.05.2011 (Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 340) zu beachten.

In der „Alten Schule“, Mittelstr. 1, 38553 Wasbüttel, befindet sich im Erdgeschoss ein abgeschlossener Gemeinschaftsraum (ehemaliges Klassenzimmer). Durch Ratsbeschluss der Gemeinde Wasbüttel wurde sichergestellt, dass die Standesbeamtin/der Standesbeamte während der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben kann.

Die Benutzung dieses Raumes in der „Alten Schule“ als Trauzimmer ist nicht auf einen besonderen Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer generell von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.

Die Voraussetzungen für Trauzimmer außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes im Sinne des o. g. RdErl. sind somit erfüllt. Deshalb verfüge ich hiermit unter Bezugnahme auf den mich entsprechend legitimierenden Beschluss des Rates der Samtgemeinde Isenbüttel vom 12.12.2013, dass vorgenannter Raum in der „Alten Schule“ in Wasbüttel im Erdgeschoss (ehemaliges Klassenzimmer) mit sofortiger Wirkung zum Trauzimmer, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Isenbüttel, gewidmet wird.

Im Bereich des Haupteinganges der „Alten Schule“, d. h. am Eingang zum Gemeindebüro der Gemeinde Wasbüttel, muss während der dort vorzunehmenden Trauungen sichtbar die Bezeichnung „Samtgemeinde Isenbüttel, Standesamt – Trauzimmer“ angebracht sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Isenbüttel, den 12.12.2013

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Isenbüttel

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII (i. d. F. v. 11.09.2012; BGBl. S. 2022) i. V. mit § 12 Abs. 5 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (i. d. F. vom 07.02.2002; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 07.11.2012; Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (i. d. F. vom 17.12.2010; zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des NDSG und zur Änd. kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012; Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in die Kindertagesstätte

Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung geltend zu machen.

Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindergartenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 2 Ausnahmeregelung

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Isenbüttel, 12.12.2013

Metzlaff (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege und Parkspuren, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Artikel 2

Der § 2 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Den Grundstückseigentümern und den aus Abs. 3 Verpflichteten verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, Seitenrand- und Sicherheitsstreifen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 12.12.2013

Metzlaff (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 12.12.2013 folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Ausführung des Winterdienstes nach § 3 der Verordnung. Bei Glätte sind Gehwege, Gehbahnen und gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO) zu bestreuen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel vom 26. Mai 1975, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 12. Dezember 2013, zu beachten.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg oder eine Gehbahn nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg oder eine Gehbahn vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg oder eine Gehbahn nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg, einem Gehweg oder einer Gehbahn gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 6 ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur
 - a) in extremen Ausnahmefällen (z. B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen, auf Gehwegen und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusatz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und Gehbahnen einschließlich Geh- und Radwege von dem vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, 12.12.2013

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Isenbüttel zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.01.2014 bis einschließlich 14.01.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, den 16.12.2013

Zimmermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 19.12.2012 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 33. Flächennutzungsplanänderung ist am 28.02.2013 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.04.2013, Az.: 8/6121-02/70/33, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 33. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.²

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 33. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 11. Dezember 2013

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII (i. d. F. vom 11.09.2012; veröffentlicht BGBl. S. 2022) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (i. d. F. vom 07.02.2002; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 07.11.2012; veröffentlicht Nds. GVBl. S. 417) wird durch den Samtgemeinderat Meinersen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (i. d. F. vom 17.12.2010; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 31.10.2013; veröffentlicht Nds. GVBl. S. 258) in seiner Sitzung vom 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in Kindertagesstätten

² abgedruckt auf Seite 716 dieses Amtsblattes

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte schriftlich bei der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 2 Ausnahmeregelung

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Meinersen, den 16. Dezember 2013

Samtgemeinde Meinersen

Wrede
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat am 18.12.2012 den Bebauungsplan „Heidkamp“ im Gemeindeteil Leiferde als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 717 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Leiferde, 11. Dezember 2013

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Satzung der Gemeinde Didderse
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen
ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen.
- (5) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nach Quartalsende gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats- und Ausschusssitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen und deren Vorstände.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 – Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung. § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister EUR 425,00
 - b) an den 1. Vertreter EUR 100,00
 - c) an den 2. Vertreter EUR 40,00
 - d) an den Fraktionsvorsitzenden
(jeder im Rat vertretenen Fraktion) EUR 60,00
- (2) Der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes je Niederschrift.

§ 5 – Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von EUR 75,00 gezahlt.

§ 6 – Verdienstauffallersatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles hat nachstehender Personenkreis:
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaufall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die in Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstauffallersatz wird auf EUR 30,00 je Stunde begrenzt.

- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Der Anspruch ist nachzuweisen. Der Pauschalstundensatz wird auf 20,00 Euro je Stunde, max. 80,00 Euro je Tag, festgelegt.
- (4) Sofern nach Abs. (1) Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von EUR 20,00 pro Stunde gewährt.
- (5) Der Ersatz von Verdienstauffall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 – Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen.
Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5,00 je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf EUR 15,00 je Tag begrenzt.

§ 8 – Auslagenersatz

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens EUR 20,00 im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 – Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes. Der Bürgermeister erhält eine Fahrtkostenerstattung erst bei Fahrten außerhalb des Kreisgebietes.

§ 10 – Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsmitglieder

Die geplante Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist dem Bürgermeister frühzeitig anzuzeigen.

Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung von der Gemeinde getragen werden. Die Anmeldung zu der Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Gemeinde, sofern die Gemeinde die Kosten trägt.

§ 11 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung wird aufgehoben.

Didderse, 06.12.2013

Moos
Bürgermeister

Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte im Bereich der Gemeinde Meine

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII (i. d. F. vom 11.09.2012; veröffentlicht BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (i. d. F. vom 07.02.2002; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 07.11.2012; veröffentlicht Nds. GVBl. S. 417) wird durch den Rat der Gemeinde Meine gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (i. d. F. vom 17.12.2010; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 31.10.2013; veröffentlicht Nds. GVBl. S. 258) in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in die Kindertagesstätte

Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte schriftlich bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 2

Ausnahmeregelung

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Meine, den 10.12.2013

Kielhorn
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ummern zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.01.2014 bis einschließlich 14.01.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme aus.

Ummern, 09.12.2013

Wagener
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

S a t z u n g des Wasser- und Bodenverbandes

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2013 geänderten und ab 01.01.2014 geltenden Fassung)

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes

- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis
- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigungspflicht von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen. Deshalb führt er die Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4 Unternehmen, Plan, Anlagen

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwiderläuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Geschäftsbereichen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d. h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergeben sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.
- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasserverbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 01.11.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB),
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (5a) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5b) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5c) § 23 Abs. 3b) und Abs. 3c) können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (5d) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit gem. Abs. 5a) beschließt.
- (7) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. Ort und Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse und
 - 5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (9) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedes ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Beisitzer ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (4) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 1. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
- die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (4) Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

§ 16
Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

§ 17
Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18
Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung aus.

§ 19
Personal

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der das Sitzungsgeld und die Fahrkostenpauschale bereits enthalten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (4) Die Delegierten erhalten für die Teilnahme der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme der Verbandsschau als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

§ 22
Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23
Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3a) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Geschäftsbereich Wasserversorgung und in Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (3b) Die Geltungsbereiche der Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Geschäftsbereiche Anwendung finden.
- (3c) Eine Änderung der Höhe des Grundpreises in den Geschäftsbereichen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25
Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26
Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Verbandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29
Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Geschäftsbereichen zugeordnet.
- (2) Ist eine sachgerechte Zuordnung von Kosten zu den Geschäftsbereichen nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach folgenden Schlüsseln:
 - a) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach der Anzahl der jeweils in den Sparten geführten, im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.
 - b) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Geschäftsbereiche im Abwasser nach der Anzahl der Schmutzwasserkunden gemäß § 8 Abs. 3 umgelegt. Der Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Kundenzahl ist der vorangegangene 01.11. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Diese werden den Investitionen zugeordnet.

- c) Werden in einem Geschäftsbereich getrennte Abwasserentgelte erhoben, sind die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser nach dem Einzelfall gerecht werdenden Schlüsseln aufzuteilen.
 - d) Werden in einem Geschäftsbereich getrennte Abwasserentgelte erhoben, sind die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals im Bereich Niederschlagswasser nach den jeweils anzurechnenden öffentlichen und privaten Flächen aufzuteilen.
- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Für die Amtshilfe der Mitglieder sowie für die Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung und Schaubbeauftragten erhält jedes Mitglied 0,021 Euro pro auf seinem Gebiet vom Verband verkauften m³ Trinkwasser sowie je Kunde netto 16,5 % des LVS*.

* *Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohn- und Gemeinkosten zusammen.*

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31 Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Allerzeitung, der Gifhorner Rundschau, dem Isenhagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.

- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35 Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 24.11.2011 außer Kraft.

Gifhorn, den 28.11.2013

WASSERVERBAND GIFHORN

Der Verbandsvorsteher
Wrede

(L. S.)

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 14.12.2013

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin
Marion Lau

**Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 28.11.2013 die nachfolgenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW)“ sowie die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung“ beschlossen.

Diese treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, den 03.12.2013

Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrücke und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)	§ 10 Abrechnung
§ 2 Hausanschluss und -kosten (HAK)	§ 11 Abschlagszahlung
§ 3 Sondervereinbarungen	§ 12 Abrechnung individueller Leistungen
§ 4 Kundenanlage	§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
§ 5 Zutrittsrecht	§ 14 Begriffsbestimmungen
§ 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt	§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen
§ 7 Verwendung von Standrohren	§ 16 Umsatzsteuer
§ 8 Anschlussnehmer/Kunde	§ 17 Änderungsklausel
§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung	§ 18 Inkrafttreten

**§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)
gem. § 9 AVBWasserV**

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i. S. v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt

**§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK)
gemäß § 10 AVBWasserV**

- (1) Die Lieferung von Wasser, die Änderung des Hausanschlusses, das Ausleihen eines Standrohrzählers und der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.
Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und ein vollständiger Lageplan M 1 : 500 oder M 1 : 1000 mit eingetragenen Bauwerken beizufügen.
- (2) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (3) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung ohne Erd- und Nebenarbeiten. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen.

- (4) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (5) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- (6) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV), sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (7) a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
- b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
- c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
- d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u. Ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 4 Kundenanlage gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Kunden beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertiggestellt ist, kann der Kunde beim Verband formlos einen Termin für den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz beantragen (sog. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV).
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.

- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Kunden beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer/Kunden mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.

Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten. Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.

§ 5 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes im Rahmen des § 16 AVBWasserV zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.

- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise/Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung (z. B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Zu Bauzwecken können Standrohre zum Selbstaufbau entliehen werden. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Unterflurhydranten sind Standrohre mit Wasserzählern (Standrohrzähler) zu benutzen. Es dürfen nur Geräte des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Die ständige Wasserentnahme aus Feuerlöschhydranten für Bauzwecke (Bauwasser) ist nicht zulässig. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z. B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.

- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

§ 8 Anschlussnehmer/Kunde gemäß § 2 AVBWasserV

- (1) Der Vertrag kommt grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (3) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist, bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (4) Zeigen ein bisheriger und der neue Kunde nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (5) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (6) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude(-anteil) nachzuweisen.

§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.

Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Kunde auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Kunden zu erstatten.

Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer/Kunde die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Kunde/Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband einen Wechsel (z. B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.
- (3) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem sogenannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- (4) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- (5) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (6) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- (7) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Kunden oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Kunden haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.

- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (7) Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiedereinschaltung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z. B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

- Abrechnungszeitraum/-jahr** Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
- Hausanschluss:** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV).
- Messung/
Ablesung:** Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Kunde rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Kunde sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
- Nutzer:** Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.
- Stichprobenverfahren:** Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
- Verbrauch:** Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung (siehe oben).
- Vertragsabschluss:** Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch schriftliche Erklärungen beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein sogenannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Kunden auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Abrechnung sog. Gartenzähler	§ 2 (7 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im November 2013

WASSERVERBAND GIFHORN

*) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung
- § 35 Vertragsstrafe

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 37 Einstellung der Entsorgung
- § 38 Änderungsklausel
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

- Anlage 1 Grenzwerte
- Anlage 2 Abwasserpreisblätter

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr sein kann, jedoch meistens nicht ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anrechenbare Fläche** = bebaute, von Bauteilen (z. B. Dachüberständen, Hauseingängen, Balkonen) überdeckte und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
6. **Anschlussnehmer** = grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
7. **Befestigte Fläche** = Jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch das Auftragen oder Einbringen dichter Stoffe (z. B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Mineralgemisch) in der üblichen Art und Weise erfolgt.
8. **Benutzer/Nutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
9. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i. d. R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
10. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.
11. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
12. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
13. **Grundstücksanschluss** = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Grundstücksübergabeschacht.

14. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Abspervorrichtung.
15. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
16. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
17. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (so genanntes Hauspumpwerk).
18. **Grundstücksübergabeschacht** = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksübergabeschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i. d. R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
19. **Hausanschluss** = Grundstücksanschluss (siehe oben)
20. **Kanal** = i. d. R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
21. **Kunde** = Kunde und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Abrechnungstechnisch kann der Vertrag mit Zustimmung des Verbandes auch mit Dritten abgewickelt werden.
22. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
23. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
24. **Regenwasser** = der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete nicht (rechts-)technische Begriff für Niederschlagswasser.
25. **Revisionsschacht** = Grundstücksübergabeschacht (siehe oben).
26. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
27. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i. d. R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
28. **Vakuums Hausanschluss** = Grundstücksanschluss im Vakuumsystem (siehe oben)

29. **Wirtschaftliche Einheit** = Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.
30. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer (Kunde) geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebietserschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) Ein Vertrag wird grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer, Mieter bzw. Pächter auf der einen und dem Wasserverband auf der anderen Seite kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (7) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag).
 2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 6. Die Zustimmung wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion,
 - Anzahl der Beschäftigten,
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit,
 - ggf. Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 1825,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben (Grundstücksanschluss). Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein Anschluss je Grundstück erforderlich.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde.
- (5) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z. B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.

- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher - anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Gleiches gilt,
 - a) wenn festgestellt wird, dass vom Kunden gemachte Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und der Kunde dieses wusste bzw. hätte wissen müssen oder
 - b) wenn die Maßnahmen und Untersuchungen aufgrund fehlender Angaben des Kunden erforderlich sind.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

(8) Einleiterkataster

1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.
3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegen der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GVBl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

- (3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser, sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden.
- (3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammentsorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,
 - Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl,
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten)
 - Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung vertretbar sind.

2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
 3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.
Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).
- (2) Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos, d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (3) In Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden.
Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten.
Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
 1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist,
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird,
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt,
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. Ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband spätestens auf gesondertes Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser benötigt,

- a. um das zu fordernde Entgelt für die Nutzung seiner Abwasseranlagen,
- b. um die Leistungsfähigkeit seiner Abwasseranlagen

ermitteln zu können. Insbesondere hat er hierzu vom Verband übersandte Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und innerhalb der erbetenen Fristen zurückzusenden.

Der Verband ist berechtigt, nach einmaliger Erinnerung die erforderlichen Sachverhalte mit eigenem Personal zu ermitteln oder Dritte mit der Ermittlung zu beauftragen und dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Soweit vom Verband keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, gilt die Forderung von einem Lohnverrechnungssatz (LVS*) als vereinbart.

- (3) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage oder zur Ermittlung erforderlicher Daten im Sinne des Abs. 2 jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (5) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- 1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle,
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse,
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers,
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern,

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i. d. R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS).

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.
- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuum- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.
 - a) Berechnungsmaßstab des BKZ für Schmutzwasser ist die erforderlichen Anschlussweite des Trinkwasserhausanschlusses des Grundstückes.
 - b) Berechnungsmaßstab des BKZ für Niederschlagswasser ist die tatsächliche Größe des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Schmutzwassergrundstücksanschluss ein entsprechender weiterer BKZ für Schmutzwasser fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses,
 - b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.
- (3) Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen

Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m³ Schmutzwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und

- c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.

Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der anrechenbaren Fläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m² anrechenbare Fläche.

- (3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Auskunftspflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann der Verband die zur Entgeltabrechnung erforderlichen Abwassermengen und/oder die anrechenbaren Flächen schätzen.
- (4) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
- (6) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i. d. R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS *) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u. Ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- (8) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (9) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer (Kunde).

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.

- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretene Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Wird vom Kunden/Anschlussnehmer die Entsorgungseinstellung dadurch abgewendet, dass dem Beauftragten des Verbandes (Sperrmonteur) die unmittelbare Begleichung der offenen Forderung angeboten wird, wird zusätzlich zur offenen Forderung sofort ein Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) fällig.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z. B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 9.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i. S. v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 35 Vertragsstrafe

Leitet der Kunde Abwasser

- a) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Installation der Trinkwasser-Messeinrichtungen,
- b) nach Einstellung der Trinkwasserversorgung,
- c) in anderer Weise ungemessen (z. B. durch Eigenversorgungsanlagen gefördert Wasser) ein oder
- d) hat er die für die Niederschlagswasserentsorgung zur Preisbildung oder zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche(n) erforderlichen Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht,

so ist der Wasserverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge oder anrechenbaren Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge oder -fläche anteilig für die Dauer der vertragswidrigen Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge oder die anrechenbare Fläche des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen oder anderweitig sachgerecht zu ermitteln. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

ABSCHNITT VII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Anschlussnehmer (Kunde) ist zur Kündigung berechtigt, wenn von dem entsorgten Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 37 Einstellung der Entsorgung

Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind oder
4. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern.

§ 38 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Das Abwasserwasserentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - a. Energiekosten,
 - b. Personalkosten,
 - c. Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - d. sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - e. Baukosten,
 - f. Materialkosten,
 - g. Kreditzinsen,
 - h. Steuern,
 - i. andere Abgaben,
 - j. Abschreibungen.
- (4) Das Abwasserwasserentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Das Abwasserwasserentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, im November 2013

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Anhang 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

1. Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

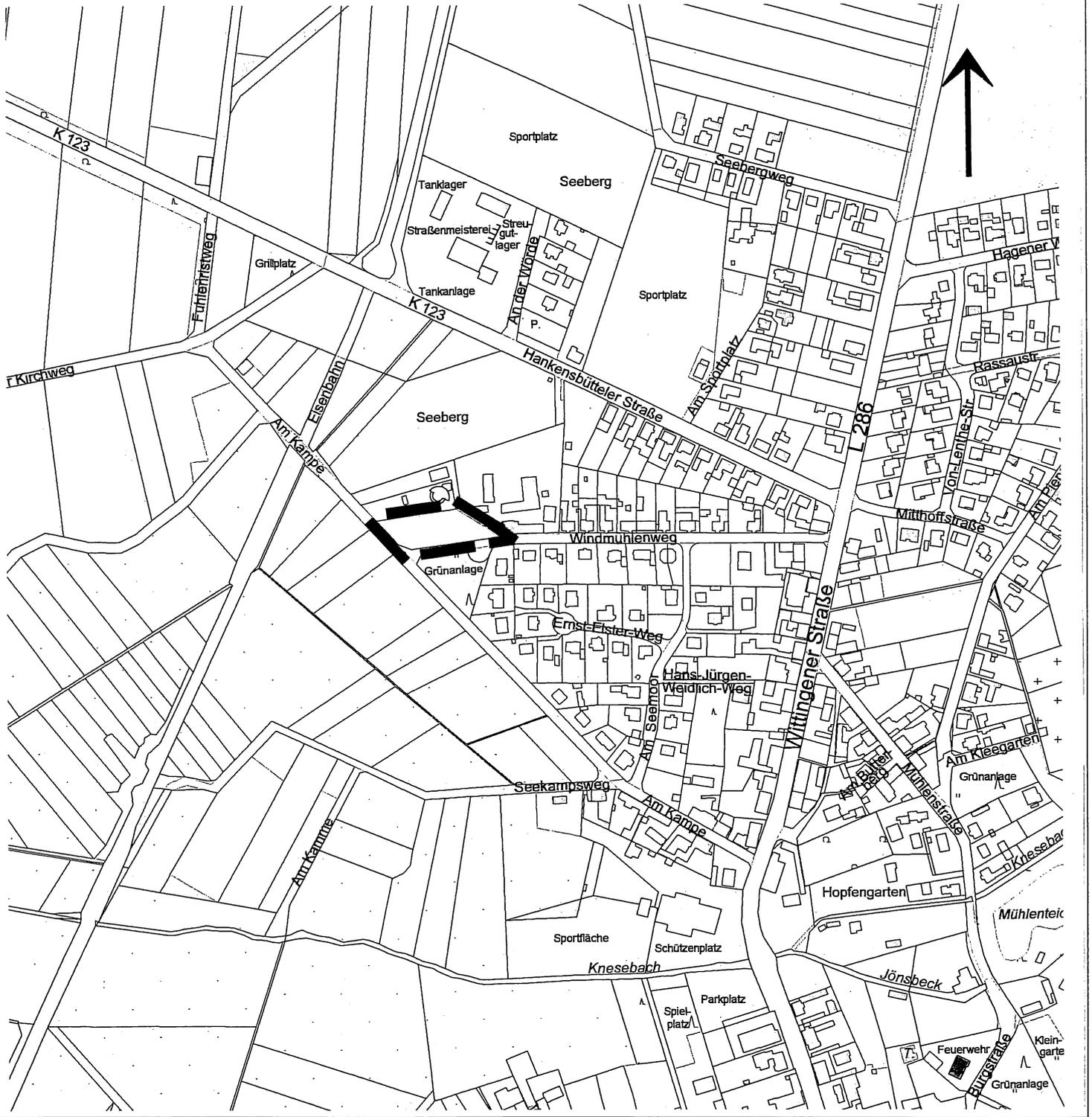
1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

2. Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlor-ethen, Tetrachlorethen, 1,-1-.1- Trichlor-ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l al TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	1,0 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)
9.	Gase	
	Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.	
10.	Toxizität	
	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlambeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.	



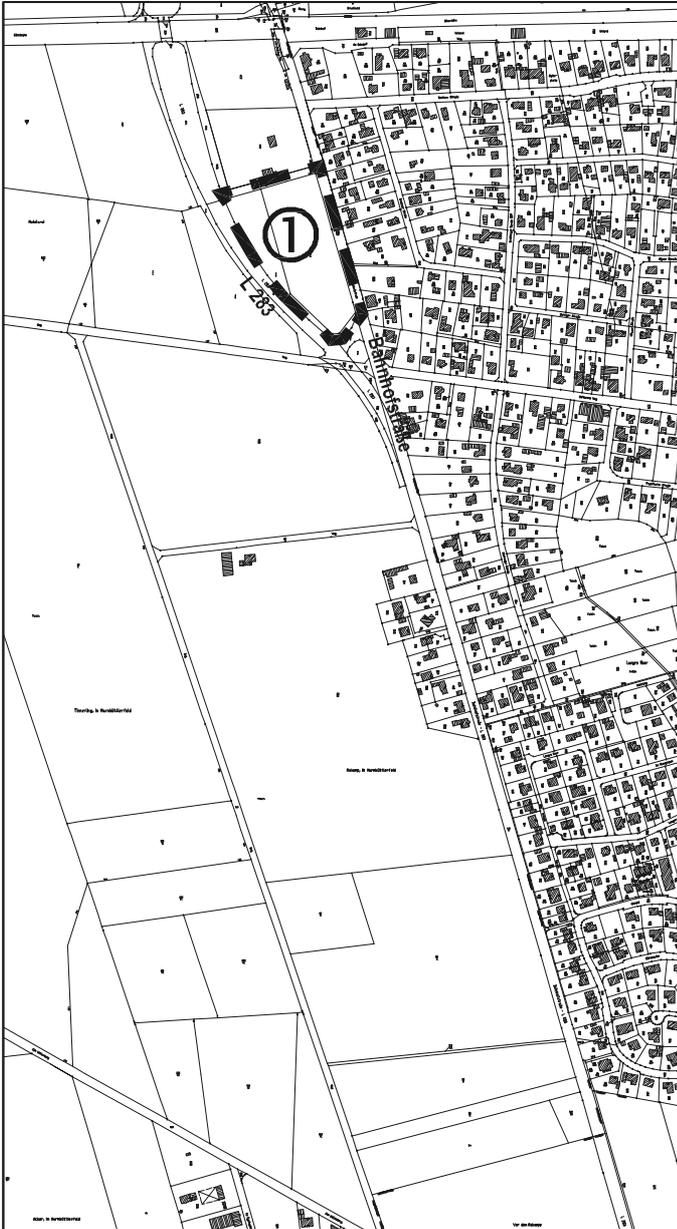
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2009 LGLN

Stadt Wittingen Ortschaft Knesebeck



**Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4
Nr. 3 BauGB (Windmühlenweg)**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



① Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der bebauten Ortslage, zwischen der L 283 und der Bahnhofstraße.

② Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)





Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.